



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter März 2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Vierteljahr Handel mit Großbritannien als Drittland liegt schon hinter uns, doch die Fragen insbesondere zur **Anwendung** des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (**TCA**) werden nicht weniger. Die Entwicklung ist im Gang und wir möchten auf einige zentrale Fragestellungen hinweisen.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat einen wegweisenden Beschluss getroffen zu der Frage, ob es möglich ist, noch

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Jahrbuch Außenwirtschaft +

nach Eintritt der Verfolgungsverjährung einer Straftat den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil einzuziehen. Konkret hatte das Bundesverfassungsgericht über die **Verfassungsmäßigkeit des § 316h EGStGB** zu entscheiden.

Diverse Handelsstreitigkeiten zwischen den Vereinigten Staaten und der EU haben uns in den letzten Jahren in Atem gehalten, weil sie zu erheblichen Zusatzzöllen auf Wareneinfuhren der jeweils anderen Partei geführt haben. Noch im Januar 2021 haben die USA die Liste der EU-Waren erweitert, auf die zusätzliche Zölle erhoben werden. In den über 15 Jahre währenden **Streit um die Subventionierung der Flugzeugbauer Airbus und Boeing** ist Bewegung gekommen!

In aller Kürze weisen wir auf eine Neuigkeit hin: Das EU-Parlament hat in der vergangenen Woche der **Dual-Use Reform** zugestimmt. Wir hatten über dieses Vorhaben bereits im [Infoletter November 2020](#) berichtet. Nach wie vor fehlt die endgültige Textfassung. Wir gehen davon aus, dass in Kürze auch der Europäische Rat, also die Versammlung der Regierungschefs, ebenfalls einen entsprechenden Beschluss fassen wird, sodass die neue Dual-Use-VO bis zum Sommer in Kraft treten kann. Wir werden darüber berichten.

Wir möchten auf eine weitere Neuerung aufmerksam machen: Wir werden die Themen der Infoletter zukünftig in Form eines **Podcasts** für Sie und mit Ihnen besprechen. Wir werden dazu ungefähr eine Woche nach Erscheinen unseres Infoletters einen Podcast aufnehmen und auf unserer Homepage beziehungsweise

Zoll 2021



Veröffentlicht im Januar 2021,
376 Seiten, online bestellen bei:
[Reguvis Fachmedien GmbH](#)

über die jeweiligen Podcatcher Ihnen zur Verfügung stellen. Der neue Podcast wird **"Schlagbaum - der Podcast für Zoll und Außenwirtschaft"** heißen. Wir sind gespannt über Ihr Feedback für die Folge 1, die in ungefähr zehn Tagen erscheinen wird. Sollten Sie Fragen zu den Themen dieses Infoletters haben, freuen wir uns auf Ihre Rückmeldung, damit wir diese Fragen im Schlagbaum besprechen können.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Brexit-Update: Zollanmeldungen, Lieferantenerklärungen, Gewissheit des Einführers

II. Steuern: BVerfG – Rückwirkung oder Rückbewirkung im Einziehungsrecht

III. Zoll: Aussetzung von Zöllen auf US-Waren

I. Brexit-Update: Zollanmeldungen, Lieferantenerklärungen, Gewissheit des Einführers

Abkommen in Kraft! – Na, dann ist ja alles gut?

Schön wäre es! Die Anfragen, die uns erreichen, zeigen, dass sehr viel Unsicherheit herrscht im Umgang mit den Regelungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (TCA) einerseits und den praktischen Abläufen des Im- und Exports andererseits. Unternehmen, die bislang ihren Schwerpunkt im innergemeinschaftlichen Handel mit dem Vereinigten Königreich (VK) hatten und im Übrigen nur über wenig Erfahrung im Ausfuhrgeschäft verfügen, haben große Probleme. Für sie ist die Abwicklung eines Ausfuhrgeschäfts häufig Neuland. Neben den rein praktischen Fragen, die mit der Durchführung einer Ausfuhranmeldung zusammenhängen, stellen sich organisatorische Fragen:

- Welche/r Geschäftsführer/in übernimmt die Ausfuhrverantwortung?
- Ist die Ernennung eines Exportkontrollbeauftragten erforderlich?
- Ist unsere Ware gelistet? Wer prüft die Güterlisten?
- Welcher Mitarbeiter benötigt welche Schulungen, damit Fehler in der Ausfuhrabwicklung vermieden werden?
- Sind die Warennummern korrekt und die Warenbeschreibungen ausreichend?
- Liegt eine A&O vor, in der die Prozesse zur Ausfuhrabwicklung und Einhaltung der Exportkontrolle beschrieben werden?
- Liegt bereits eine REX-Registrierung vor oder muss diese noch beantragt werden?

Doch auch erfahrene Exporteure stoßen an ihre Grenzen, zumal noch immer nur eine begrenzte Zahl von Logistikern die erforderlichen Dienstleistungen anbietet. Die kontinuierlichen Anpassungen und Änderungen lassen zumindest keine Langeweile aufkommen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinweisen:

1. Einfuhranmeldungen im Vereinigten Königreich

Das Vereinigte Königreich hatte im vergangenen Jahr beschlossen, dass es schrittweise und güterabhängig Einfuhrkontrollen und vollständige Zollanmeldungen einführen werde. Im sog. [Border Operating Model](#) hatte es festgelegt, welche Vereinfachungen gelten und zu welchen Zeitpunkten diese wegfallen sollen ([Infoletter Oktober 2020](#)). Nach diesem 3-Stufen-Plan sollte es ab dem 01. Juli 2021 keine Vereinfachungen mehr geben, sondern für alle Waren vollständige Einfuhranmeldungen sowie Vorabanmeldungen verpflichtend sein.

Dieser Stufenplan gilt nicht mehr! So wurde die Möglichkeit, Einfuhrzollanmeldungen bis zu sechs Monate nach der Einfuhr abzugeben, um sechs

Monate verlängert. Nach dem derzeitigen Plan soll diese Möglichkeit ab dem 01.01.2022 nicht mehr gegeben sein. Eine gute Übersicht bietet die [IHK Nord Westfalen](#) an. Da die jeweils geltenden Vereinfachungen warenabhängig sind, sollten Sie sich über das [Border Operating Model](#) informieren, welche Fristen für Ihre Waren gelten.

2. Lieferantenerklärungen für Warenlieferungen in 2020

Viele Unternehmen, die Waren ins VK liefern und hierfür Ursprungserklärungen ausstellen möchten, stehen aktuell vor dem Problem, dass ihnen zwar Lieferantenerklärungen für Vormaterialien, die ihnen in 2020 oder früher geliefert wurden, vorliegen, diese jedoch nicht die Ursprungseigenschaft im Hinblick auf den Präferenzverkehr mit dem VK bestätigen – logisch, denn zu diesem Zeitpunkt gab es noch kein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem VK. Das gleiche Problem besteht, wenn im innereuropäischen Handel (Langzeit-)Lieferantenerklärungen ausgestellt werden sollen auf Basis von Lieferantenerklärungen für Warenlieferungen vor dem 31.12.2020.

Was tun?

Die deutsche Zollverwaltung empfiehlt im [TCA-Merkblatt](#) (Stand 10.03.2021, Seite 14) die **nachträgliche Ausfertigung von Lieferantenerklärungen**. Für Einzel-Lieferantenerklärungen gibt es keine zeitliche Beschränkung (Art. 61 Abs. 3 UZK-DVO), für Langzeit-Lieferantenerklärungen gelten die Vorgaben des Art. 62. Das Anfangsdatum darf hier nicht mehr als 12 Monate vor dem Ausfertigungsdatum liegen.

Das nachträgliche Anfordern von Lieferantenerklärungen beim Lieferanten bedeutet für viele Unternehmen einen immensen Aufwand und kann sich über einen längeren Zeitpunkt hinziehen. Aufgrund der Ausnahmeregelung, die die EU-Kommission mit der [DVO \(EU\) 2020/2254](#) geschaffen hat, dürfen Ursprungserklärungen für Warenlieferungen ins VK ausgestellt werden, auch wenn die Lieferantenerklärungen, auf deren Grundlage die Erklärungen ausgefertigt werden, noch nicht vorliegen (Art. 1). Bedingung ist jedoch, dass sich die Lieferantenerklärung bis zum 01.01.2022 im Besitz des Ausführers befinden muss.

Diese Regelung ermöglicht also das Ausstellen von Ursprungserklärungen, auch wenn die Lieferantenerklärungen für die Vormaterialien bzw. für die Handelswaren noch nicht vorliegen und schafft eine Übergangsfrist, in der die Erklärungen beschafft werden können. Liegen dem Ausführer die Lieferantenerklärungen nicht bis zum 01.01.2022 vor, muss er dies dem Einführer im VK bis zum 31.01.2022 mitteilen. Interessant ist, dass diese Bedingung, die das Ausfertigen der Ursprungserklärung zulässt, in der Zukunft liegt und der Ausführer auf den Eintritt dieser Bedingung nur bedingt Einfluss hat. Was genau passiert, wenn die Erklärungen nicht beschafft werden können und der Ausführer dem Einführer dies mitgeteilt hat, wird von der Kommission nicht weiter

thematisiert.

Es empfiehlt sich, dass Sie vorab mit Ihrem Zulieferer verbindlich klären, ob dieser Lieferantenerklärungen (nachträglich) ausstellen kann, die den Präferenzursprung im Hinblick auf die Ursprungsregeln des TCA bestätigen. Dies sollten Sie sich gegebenenfalls schriftlich bestätigen lassen und erst dann sollten Sie entsprechende Ursprungserklärungen ausstellen. Für künftige Lieferungen im Übergangszeitraum sollten Sie sich dies vertraglich zusichern lassen. Möglich ist auch, dass Sie im Verhältnis zu Ihrem Kunden im VK die Lieferung von Ursprungsware vertraglich davon abhängig machen, dass Ihnen etwaig erforderliche Lieferantenerklärungen innerhalb des Übergangszeitraums vorliegen werden. Dadurch können Sie vermeiden, dass Sie für Nacherhebungen von Einfuhrzöllen bei Ihrem Kunden in Anspruch genommen werden.

3. Gewissheit des Einführers

Das TCA sieht vor, dass ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht nur auf der Grundlage einer vom Ausführer ausgestellten Ursprungserklärung gestellt werden kann. Möglich ist auch ein Antrag auf Grundlage der "Gewissheit des Einführers", dass eine Ware ein Ursprungserzeugnis der Ausführungsvertragspartei ist (Art. ORIG.18). Diese Gewissheit stützt sich gemäß Art. ORIG.21 Abs. 1 auf Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis gemäß den Ursprungsregeln ist.

Art. ORIG.21 Abs. 2 enthält dabei einen versteckten "**Warnhinweis**": Bevor diese Art der Präferenzbehandlung in Anspruch genommen werden sollte, kann der Ausführer für den Fall, dass er diese Informationen nicht erlangen kann, eine Erklärung zum Ursprung abgeben. Denn bei der Ursprungserklärung ist im Zeitpunkt der Antragstellung – also in der Regel zum Zeitpunkt der Einfuhranmeldung – klar, ob die Ursprungserklärung vorliegt oder nicht. Bei der Gewissheit des Einführers hingegen zeigt sich oft erst im Rahmen einer Nachprüfung, ob belastbare Informationen vorliegen, die eine Gewissheit begründen. Informationen in diesem Sinne sind u. a. Kalkulationsunterlagen, Wareneingangsrechnungen von Vormaterialien, Informationen über Wert, Gewicht, zolltarifliche Einreihung der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder Einzelheiten zum Herstellungsprozess (s. [Fachmeldung Zoll v. 05.03.2021](#)). Können entsprechende Informationen im Rahmen einer Überprüfung nicht vom Einführer dargelegt werden, kann nicht mehr umgeschwenkt werden und eine Präferenzbehandlung auf der Grundlage einer Ursprungserklärung durchgeführt werden. Dies macht die EU-Kommission im [Guidance on „Section 2: Origin procedures“](#) deutlich (s. 19/20). Aus Art. ORIG.18a ergibt sich generell, dass eine Präferenzbehandlung im Rahmen eines Erlass-/Erstattungsantrags nur möglich ist, wenn zuvor im Rahmen der Einfuhranmeldung noch kein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt wurde.

Liegt dem einführenden Unternehmen keine Ursprungserklärung vor, auf deren

Grundlage ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt werden kann, empfiehlt es sich gegebenenfalls abzuwarten, ob der Ausführer im VK nachträglich eine Ursprungserklärung beibringen kann. Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Tag der Einfuhr kann nach Art. ORIG.18a (im Rahmen eines Erlass-/Erstattungsantrags) noch ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt werden. Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf Grundlage der Gewissheit des Einführers sollte nur gestellt werden, wenn sich der Einführer sicher ist, dass er auf die notwendigen Informationen und Unterlagen zugreifen und die entsprechenden Informationen im Fall einer Nachprüfung vorlegen kann. In der Regel kann eine solche Gewissheit nur dann erlangt werden, wenn der Einführer die Möglichkeit hat, auf die erforderlichen Informationen und Unterlagen zuzugreifen und dabei auch Zugang zu vertraulichen Informationen hat. Dies ist eher bei Unternehmen denkbar, die miteinander verbunden sind. Im Rahmen der Einfuhranmeldung sollten Einführer genau darauf achten, dass die richtige Codierung gewählt wird (s. hierzu [ATLAS-Info 0161/21](#)).

Sollten Sie weitere Fragen zur Anwendung des Abkommens haben, sprechen Sie uns gerne an!

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II. BVerfG – Rückwirkung oder Rückbewirkung im Einziehungsrecht

Schützt die strafrechtliche Verfolgungsverjährung vor der Einziehung des bemakelten Vermögens?

Der lange erwartete [Beschluss \(2 BvL\) 8/19 des Bundesverfassungsgerichts](#) zum Einziehungsrecht (vom 13.04.2017, gültig ab 01.07.2017) wurde am 10.02.2021 gefällt und erst kürzlich veröffentlicht.

Der Beschluss ergeht auf eine Vorlage des [Bundesgerichtshofs vom 07.03.2019 – 3 StR 192/18](#), mit der Frage, ob Art. 316h Satz 1 EGStGB mit den im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und in den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unvereinbar ist, soweit er § 76a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Satz 2 sowie § 76b Abs. 1 StGB jeweils in der Fassung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl I S. 872) in Fällen für anwendbar erklärt, in denen hinsichtlich der rechtswidrigen Taten, aus denen der von der selbständigen Einziehung Betroffene etwas erlangt hat, bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Juli 2017 Verfolgungsverjährung (§ 78 Abs. 1 Satz 1 StGB) eingetreten war. Nur wenn § 316h EGStGB verfassungsmäßig ist, kann die selbstständige Einziehung noch erfolgen.

Bei dem zugrundeliegenden Fall geht es um die Einziehung von Millionenbeträgen, die erwirtschaftet wurden durch Schwarzarbeit in großen Stil im Schlachthof mit Beschäftigten aus dem Ausland, die als Werkunternehmer eingestellt wurden, aber tatsächlich als Arbeitnehmer hätten sozialversichert und versteuert werden müssen. Die Täter konnten wegen Verjährung strafrechtlich zum Teil nicht mehr belangt werden. Politisch schrie der Fall danach, wenigstens die erlangten Gewinne durch Einziehung noch abschöpfen zu können, dies ermöglichte auch § 316h Satz 1 EGStGB. Der die Vermögensabschöpfung hier in Form der Selbständigen Einziehung für verfolgungsverjährte Taten nach den §§ 76a f. StGB erlaubt, die vor dem 1.7.2017 begangen, aber erst danach zur Verurteilung anstanden. Die Selbständige Einziehung verjährt erst nach 30 Jahren nach § 76b Abs. 1 StGB.

Über die Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Einziehung teilten sich die Meinungen der Juristen, einerseits von den Grundrechten getragen die Prinzipien der Rechtsicherheit und des Vertrauensschutzes aus Art. 20 Abs. 3 GG, denn mit dem Eintritt der Verjährung war vor der Neuregelung des Gesetzes zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung kein Rückgriff mehr auf das zu unrecht erworbene Vermögen mehr möglich. Hier soll der Schutz vor nachträglich erweiterter hoheitlicher Missbilligung bestehen. Andererseits gilt seit jeher der Grundsatz, dass auf zu unrecht erworbenes Vermögen kein Anspruch besteht. Art. 103 Abs. 2 GG findet keine Anwendung, weil die Vermögensabschöpfung keinen Strafcharakter besitze. Auch das in Art. 20 GG verankerte allgemeine Rückwirkungsverbot stehe der Regelung nicht entgegen, da ein etwaiges Vertrauen in den Fortbestand einer strafrechtswidrig geschaffenen Vermögenslage nicht schutzwürdig sei. Vergleichbar ist die unsichere Rechtsposition sowohl mit dem Bereicherungsrecht als auch im Sozialversicherungsrecht, wo ebenfalls langjährige Rückforderungsansprüche bestehen für unberechtigte Vermögensverschiebungen.

Das BVerfG hat die folgenden Leitsätze zur Einziehung entwickelt:

1. Die Vermögensabschöpfung nach dem Reformgesetz vom 13. April 2017 ist keine dem Schuldgrundsatz unterliegende Nebenstrafe, sondern eine Maßnahme eigener Art mit kondiktionsähnlichem Charakter.
2. Die in Art. 316h Satz 1 EGStGB angeordnete Rückbewirkung von Rechtsfolgen („echte“ Rückwirkung) ist nicht an Art. 103 Abs. 2 GG, sondern an dem allgemeinen Rückwirkungsverbot zu messen. Sie ist hier ausnahmsweise zulässig.

Damit stärkt das BVerfG die Zielrichtung des Gesetzgebers, kriminelle Vermögensverschiebungen („crime must not pay“) zum Schutz des Gemeinwohls nicht zu stützen und auch über die strafrechtliche Verfolgbarkeit einziehen zu wollen. Mit der Beurteilung, dass die Einziehung, keine Strafe oder Nebenstrafe sei, fällt sie nicht unter

die strengen Bewertungsmaßstäbe des Art. 103 Abs. 2 GG, sondern unter das allgemeine Rückwirkungsverbot, was durch strafbare Handlungen erworbenes Vermögen nicht schützt. Die Vermögensabschöpfung wird von der Verfolgungsverjährung entkoppelt. Auch Vermögen, die durch eine Straftat geschaffen wurden, die schon vor dem in Kraft treten am 1.7.2017 verjährt war, können noch eingezogen werden. Das heißt auch im zugrundeliegenden Fall.

Als nicht schutzwürdig betrachtet das Gesetz auch Drittbereicherte, soweit sie nicht gutgläubig eigene Dispositionen getroffen haben im Vertrauen auf die Beständigkeit des Vermögenserwerbs. Dieses Vertrauen zählt nicht, wenn die erlangten Vermögenswerte in kollusiven Zusammenwirken mit dem Straftäter oder als sein Rechtsnachfolger oder Vertreter erworben wurden.

Auswirkungen hat diese Entscheidung auch auf das Jahressteuergesetz 2020 und die rückwirkende Änderung von § 73e StGB, der auch die Einziehung verjährter Steueransprüche ermöglicht bei schweren Steuerstraftaten bis zu 30 Jahren bei Steuerstraftaten nach § 370 Abs. 1 AO rückwirkend bis zum 1.7.2020 (siehe hierzu auch: Möllenhoff, Aktuelles zur Veränderung der Einziehung und Verjährung im Steuerstrafrecht, [Infoletter Januar 2021](#)). Denn der Rechtsgedanke zieht sich hier durch, auch wenn Verjährung bereits eingetreten ist, ist die Vermögensverschiebung von bemakeltem Vermögen nicht schützenswert. Nach der jetzt getroffenen Wertung des BVerfG wird man auch bei einer Einziehung von verjährten Steueransprüchen nach § 73e StGB von der Verfassungsmäßigkeit der Norm ausgehen müssen.

[Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

III. Zoll: Aussetzung von Zöllen auf US-Waren

In unseren Veranstaltungen zu den Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht Anfang des Jahres rätselten wir noch, ob durch die neue US-Administration Bewegung kommt in den jahrelangen Streit zwischen der EU und den Vereinigten Staaten um die rechtswidrige - weil nicht WTO-konforme - Subventionierung der Flugzeugbauer Airbus (subventioniert durch die EU) und Boeing (subventioniert durch die USA). Dieser Fall ist nun tatsächlich eingetreten!

Zur Erinnerung: In den jeweiligen Streitbeilegungsverfahren, die beide Parteien bei der Welthandelsorganisation (WTO) geführt hatten, war sowohl den Vereinigten Staaten als auch der EU erlaubt worden, zusätzliche Zölle auf Waren der jeweils anderen Partei zu erheben. Im Oktober 2019 hatte die WTO den USA die Erhebung von Zusatzzöllen mit einem Volumen von 7,5 Milliarden Dollar erlaubt. Ein Jahr später, im Oktober 2020 entschied das WTO-Schiedspanel, dass auch die EU Gegenmaßnahmen im Wert von

3,4 Milliarden Dollar jährlich ergreifen darf.

Die EU wollte diese Zölle zunächst nicht erheben, sondern sich mit den USA einigen. Dies ließ sich mit der Trump-Administration nicht umsetzen, so dass die EU-Kommission schließlich im November letzten Jahres die DVO (EU) 2020/1646 erließ, mit der Zusatzzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten erhoben wurden (15 % auf Luftfahrzeuge und 25 % auf andere, insbesondere landwirtschaftliche Erzeugnisse).

Anfang März haben sich die beiden Parteien nun darauf geeinigt, die sog. "Strafzölle" vorübergehend auszusetzen. Mit der DVO (EU) 2021/425, die am 11.03.2021 im EU-Amtsblatt (L 84/16) verkündet wurde und noch am selben Tag in Kraft getreten ist, wurden diese Zölle für vier Monate ausgesetzt. Es sollen Verhandlungen über eine ausgewogene Beilegung der WTO-Streitigkeiten ermöglicht werden (Erwägungsgrund 3 der DVO). Sollte zwischen den Verhandlungspartnern keine Einigung oder weitere Aussetzung erzielt werden, werden die Zusatzzölle auf Waren mit US-Ursprung ab dem 11. Juli 2021 wieder erhoben.

Die Entwicklung überrascht, macht aber Hoffnung für die weiteren Streitigkeiten im Handel mit den USA. Auch die von der US-Administration eingeführten Strafzölle auf Einfuhren von Aluminium (10 %) und Stahl (25 %), die seit 01.06.2018 gelten haben zu Gegenmaßnahmen in Form von Zöllen auf Seiten der EU geführt (DVO (EU) 2018/886 und DVO (EU) 2020/502). Es bleibt spannend, ob auch in diese Thematik Bewegung kommt!

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)

